



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction des institutions, de l'agriculture
et des forêts DIAF
Direktion der Institutionen und der Land-
und Forstwirtschaft ILFD

Liebfrauengasse 2, Postfach, 1701 Freiburg

T +41 26 305 22 05, F +41 26 305 22 11
ilfd-gs@fr.ch, www.fr.ch/ilfd

65 Abwasser-Gemeindeverband « Obere Bibera » – Änderung der Statuten

gestützt auf das Gesuch vom 23. Februar 2012 des Vorstandes;
gestützt auf den Beschluss vom 19. Mai 2010 der Delegiertenversammlung;
gestützt auf die Beschlüsse der Gemeindeversammlungen vom

- Cressier vom 17. Mai 2011
- Gurmels vom 09. Dezember 2010
- Jeuss vom 08. Dezember 2010
- Salvenach vom 04. Dezember 2009;

gestützt auf Artikel 113 des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden;
gestützt auf das Gutachten vom 20. Februar 2012 des Amtes für Umwelt;
gestützt auf das Gutachten vom 30. März 2012 des Amtes für Gemeinden,

beschliesst:

Artikel 1. Die revidierten Statuten vom 19. Mai 2010 des Abwasser-Gemeindeverbands «Obere Bibera» werden genehmigt.

Art. 2. Es wird eine Gebühr von Fr. 406.- erhoben.

Art. 3. Mitteilung:

- a. an das Amt für Gemeinden (mit 1 Ex. der Statuten);
- b. an die Raumplanungs- Umwelt- und Baudirektion, für sie und das Amt für Umwelt (2 Ex. mit 1 Ex. der Statuten);
- c. an das Oberamt des Seebezirks (mit 1 Ex. des Reglements);
- d. an den Abwasser-Gemeindeverband «Obere Bibera» (mit 1 Ex. des Reglements).

Freiburg, den 3. April 2012

Marie Garnier
Staatsrätin-Direktorin

STATUTEN

des Gemeindeverbandes für die Abwasserbeseitigung des Einzugsgebietes der oberen Bibera (Abwasser-Gemeindeverband Obere Bibera)

I. Allgemeine Bestimmungen

Zusammensetzung, Name, Rechtspersönlichkeit

Artikel 1

1. Die Gemeinden Cressier, Gurmels, Jeuss und Salvenach bilden unter dem Namen „Gemeindeverband für die Abwasserbeseitigung des Einzugsgebietes der oberen Bibera“, genannt „Abwasser-Gemeindeverband Obere Bibera“, einen Verband im Sinne der Art. 109 ff. des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG).
2. Der Verband ist eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Zweck

Artikel 2

Der Verband bezweckt:

- a) den Bau und Betrieb der notwendigen Bauwerke und Abwasserkanäle einerseits zwischen den Verbandsgemeinden und andererseits bis zum Anschlusspunkt der ARA Region Sensetal sowie anderer eventuell nötiger gemeinsamer Anlagen;
- b) die Benützung und den Unterhalt der unter a) beschriebenen Anlagen.

Sitz

Artikel 3

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Wohnort des Vorstandspräsidenten.

II. Organisation

1. Allgemeine Bestimmungen

Organe

Artikel 4

Der Verband hat folgende Organe:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) den Vorstand

ABWASSER-GEMEINDEVERBAND "OBERE BIBERA"

Vertretung

Artikel 5

1. Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen.
2. Die vom Verband ausgehenden Schriftstücke werden vom Präsidenten und vom Sekretär des Vorstandes oder von deren Stellvertretern unterzeichnet.
3. Die Unterschriftsberechtigung des Kassiers wird vom Vorstand geregelt.

Legislaturperiode

Artikel 6

Die Legislaturperiode der Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstandes fällt mit jener der Gemeindebehörden zusammen.

Quorum

Artikel 7

Die Delegiertenversammlung und der Vorstand sind nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Verhandlungsleitung, Protokoll

Artikel 8

1. Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung und des Vorstandes werden durch den jeweiligen Präsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet.
2. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Dieses erwähnt namentlich die Zahl der Anwesenden, die Anträge und das Ergebnis jeder Abstimmung; es enthält eine Zusammenfassung der Diskussion.

Zustellung und Einsicht von Dokumenten

Artikel 9

1. Die Protokolle der Delegiertenversammlung, der Geschäftsbericht, der Voranschlag, die Rechnung und der Bericht der Revisionsstelle sind den Delegierten und den Verbandsgemeinden zuzustellen.
2. Der Voranschlag und die Rechnung sind dem Amt für Gemeinden und dem Oberamtmann und das Protokoll der Delegiertenversammlung und des Vorstandes dem Amt für Umwelt zuzustellen.
3. Das Protokoll der Delegiertenversammlung kann zudem vor Ablauf der in Art. 154 GG vorgesehenen Beschwerdefrist eingesehen werden.

Geschäftsjahr

Artikel 10

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Bedeutung der Beschlüsse und deren Genehmigung

Artikel 11

Die Beschlüsse, welche die Verbandsorgane im Bereiche ihrer gesetzlichen und statutari-schen Befugnisse fassen, verpflichten die Verbandsgemeinden.

2. Die Delegiertenversammlung

Zusammensetzung

Artikel 12

1. Jede Mitgliedsgemeinde hat Anrecht auf zwei Delegierte. Je 15% der Verteilerkosten oder ein Bruchteil davon, geben Anrecht auf einen weiteren Delegierten.
2. Die Delegierten einer Gemeinde dürfen sich gegenseitig vertreten.
3. Ein Delegierter darf höchstens 5 Stimmrechte seiner Gemeinde ausüben.
4. Keine Verbandsgemeinde darf aber über mehr als die Hälfte der Stimmen verfügen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes wohnen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme bei.

Einberufung

Artikel 13

1. Die Delegiertenversammlung wird mindestens zwei Mal pro Jahr einberufen, nämlich zur Genehmigung des Voranschlages und der Rechnung.
2. Die Delegiertenversammlung wird zudem einberufen, wenn dies der Vorstand für nötig erachtet oder wenn drei Delegierte dies schriftlich verlangen, um Geschäfte zu verhandeln, die in der Zuständigkeit der Versammlung liegen.
3. Die Delegiertenversammlung wird mindestens 20 Tage im Voraus durch Versenden einer, die Traktandenliste enthaltende Einladung an jeden Delegierten einberufen. Zudem wird jede Verbandsgemeinde orientiert.

Beschlussfassung

Artikel 14

1. Die Delegiertenversammlung stimmt durch Handaufheben ab.
2. Die Beschlussfassung erfolgt jedoch geheim, wenn ein entsprechender Antrag von einem Fünftel der anwesenden Delegierten angenommen wird.
3. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst, wobei die Enthaltungen, ungültigen und die leeren Stimmen nicht gezählt werden. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.
4. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr massgebend. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Befugnisse

Artikel 15

1. Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst, in dem sie ihren Präsidenten, ihren Vizepräsidenten und ihren Sekretär wählt. Der Sekretär muss nicht Delegierter sein.

2. Der Delegiertenversammlung stehen des weitern folgende Befugnisse zu:
- a) sie wählt den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstandes;
 - b) sie wählt die Revisionsstelle für 1 bis 3 Jahre;
 - c) sie beschliesst den Voranschlag und genehmigt die Jahresrechnung und den Rechenschaftsbericht;
 - d) sie bewilligt die Investitionsausgaben und die diesbezüglichen Zusatzkredite und beschliesst die Deckung dieser Ausgaben;
 - e) sie bewilligt im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben;
 - f) sie beschliesst die Bildung von Reserven und das Beziehen von Vorschüssen;
 - g) sie setzt den Gesamtbetrag der jährlichen Gemeindebeiträge fest und beschliesst Darlehensaufnahmen;
 - h) sie genehmigt den Vertrag mit der ARA Region Sensetal;
 - i) sie erlässt die erforderlichen Reglemente;
 - k) sie beschliesst den Kauf und Verkauf von Grundstücken und gleichwertige Grundstücksgeschäfte;
 - l) sie beschliesst unter Vorbehalt von Art. 10, Abs. 1 litt. n GG Statutenänderungen und die Aufnahme neuer Mitglieder;
 - m) sie erteilt dem Vorstand die Prozessbewilligung, wenn der Streitwert Fr. 10'000.-- übersteigt;
 - n) sie setzt die Vergütung der Verbandsorgane fest.

3. Der Vorstand

Zusammensetzung

Artikel 16

Jede Verbandsgemeinde hat Anspruch auf einen Sitz im Vorstand.

Einberufung

Artikel 17

1. Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft die Geschäfte dies erfordern, oder auf schriftliches Gesuch von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.
2. Die Einladung ist, dringende Fälle vorbehalten, den Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Traktanden mindestens fünf Tage im Voraus zuzustellen.

Befugnisse

Artikel 18

1. Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:
 - a) er wählt den Vizepräsidenten, einen Sekretär und einen Kassier. Sekretär und Kassier müssen nicht Vorstandsmitglieder sein.
 - b) er bereitet die der Delegiertenversammlung zu unterbreitenden Geschäfte vor und vollzieht ihre Beschlüsse;
 - c) er stellt das mit den technischen Aufgaben betraute Personal an und bestimmt dessen Pflichtenheft und Entlohnung;

- d) er ist für das Einziehen der Beiträge der Verbandsgemeinden besorgt und setzt die Fälligkeit der Beiträge fest;
 - e) er erteilt die verschiedenen Aufträge, überprüft die Offerten, vergibt die Arbeiten und überwacht die Bauausführung sowie die Bauabrechnungen;
 - f) er regelt alle technischen Fragen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlagen.
2. Er übt die Befugnisse aus, die ihm durch die Statuten übertragen werden und nimmt die Aufgaben wahr, die nicht der Delegiertenversammlung obliegen.

4. Die Revisionsstelle

Ernennung der Revisionsstelle

Artikel 19

Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung gewählt.

Befugnisse

Artikel 20

1. Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchhaltung und die Jahresrechnung den Vorschriften des Gesetzes über die Gemeinden und dessen Ausführungsreglement entsprechen.
2. Der Vorstand liefert der Revisionsstelle alle Unterlagen und Auskünfte, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

III. Bau und Betrieb der Anlagen

Bau der Anlagen

Artikel 21

Die in Art. 2 der vorliegenden Statuten erwähnten verbandseigenen Anlagen werden in einem von der Delegiertenversammlung zu genehmigenden Übersichtsplan festgelegt und aufgrund dieses Planes sowie der Ausführungsprojekte gebaut.

Betrieb der Anlagen

a) Gemeindeeigene Anlagen

Artikel 22

1. Die Verbandsgemeinden haben ihr Kanalisationsnetz gut zu unterhalten und auftretende Schäden, die das gute Funktionieren der Verbands- und Abwasserreinigungsanlagen beeinträchtigen könnten, auf eigene Kosten zu beheben.
2. Die Verbandsgemeinden haben vor allem die Ausführung und den Unterhalt der Vorbehandlungsanlagen, die vom Amt für Umwelt vorgeschrieben sind, zu überwachen.

3. Der Vorstand hat jederzeit das Recht, die gemeindeeigenen Anlagen und die daran angeschlossenen industriellen und handwerklichen Betriebe zu kontrollieren. Er unternimmt die nötigen Massnahmen, falls die Anlagen von Privaten oder von Gemeinden nicht den Vorschriften entsprechen.

b) Anschlussbewilligungen für gemeindeeigene Kanalisationen

Artikel 23

1. Die Anschlussbewilligungen für gemeindeeigene Kanäle an die Anlagen des Verbandes werden vom Vorstand nach Begutachtung durch das Amt für Umwelt erteilt.
2. Eine neue Bewilligung ist nötig, wenn die Menge und Qualität des in die Anlagen des Verbandes abfliessenden Wassers wesentlich und auf längere Zeit ändert.

c) Anschlussbewilligungen und -gebühren für Privatkanalisationen

Artikel 24

1. Die Bewilligung von Privatanschlüssen an die Anlagen des Verbandes wird vom Vorstand nach Begutachtung durch das Amt für Umwelt erteilt.
2. Die Anschlussgebühren für diese Privatanschlüsse fallen an die betreffenden Gemeinden.

IV. Finanzierung

Finanzquellen

Artikel 25

Dem Verband stehen folgende Finanzquellen zur Verfügung:

- a) kantonale und eidgenössische Subventionen;
- b) Beiträge der Verbandsgemeinden;
- c) Darlehen

Subventionen

Artikel 26

Sämtliche Subventionen werden direkt vom Verband bezogen.

Beiträge der Verbandsgemeinden

a) Baukosten

Artikel 27

Zur Tilgung der Baukostenschuld sind die Verbandsgemeinden verpflichtet, dem Verband zur Abtragung seiner Verbindlichkeiten gemäss dem Baukostenverteiler angemessene Anuitäten zu leisten.

b) Betriebskosten

Artikel 28

Zur Tilgung der Betriebskosten sind die Verbandsgemeinden verpflichtet, dem Verband jährlich gemäss dem Betriebskostenverteiler Beiträge zu leisten.

c) Reservenbildung

Artikel 29

Zur Bildung von Reserven für die Erneuerung, Vergrösserung und Änderung von Anlagen können die Verbandsgemeinden verpflichtet werden, gemäss dem Baukostenverteiler Beiträge zu leisten.

d) Vorschüsse

Artikel 30

Zur Tilgung der Bau- und der Betriebskosten können die Verbandsgemeinden verpflichtet werden, angemessene Vorschüsse zu leisten.

e) Zahlungsverzug

Artikel 31

Bei Zahlungsverzug einer Verbandsgemeinde wird ein Verzugszins in der Höhe des Prozentsatzes für Darlehen der Freiburger Kantonalbank an die Gemeinden erhoben.

Darlehen

Artikel 32

1. Der Verband ist ermächtigt, Darlehen aufzunehmen.
2. Die Verschuldungsgrenze wird auf höchstens Fr. 1,7 Mio. beschränkt.

Initiative und Referendum (Art. 123a ff. GG)

Artikel 33

1. Das Initiativ- und Referendumsrecht werden gemäss Art. 123a ff. GG und den Absätzen 2 bis 5 des vorliegenden Artikels ausgeübt.
2. Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe, die Fr. 500'000.00 übersteigt, untersteht dem fakultativen Referendum nach Artikel 123d GG.
3. Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe, die Fr. 1'000'000.00 übersteigt, untersteht dem obligatorischen Referendum nach Artikel 123e GG.
4. Massgebend ist der Nettobetrag der Ausgabe, nach Abzug der Subventionen und Beiträge Dritter.
5. Bei wiederkehrenden Ausgaben werden die einzelnen Jahrestanchen zusammengesetzt. Ist nicht bestimmbar, wie viele Jahre die Ausgabe anfällt, ist das Total von fünf Jahrestanchen massgebend.

Definition und Verteilung der Baukosten

Artikel 34

1. Als Baukosten gelten alle Aufwendungen des Verbandes für die Erstellung, Vergrößerung oder Änderung der Verbandsanlagen, namentlich:
 - a) die Kosten für die Projektierungen, Bauleitungen, Begutachtungen, Bodenuntersuchungen, Erwerb von Grund und Rechten, Erschliessungen, Abgaben, Lieferungen und Arbeiten;
 - b) die Kosten des Personals bis zur Inbetriebnahme der Anlagen;
 - c) die Zinsen und die Amortisationen der Baukredite;
 - d) die vor Inbetriebnahme der Anlagen entstehenden Verwaltungskosten.
2. Die Baukosten werden nach dem im Statutenanhang aufgeführten Investitionskostenverteiler der ARA Region Sensetal berechnet, soweit sich dieser auf die Verbandsgemeinden bezieht. Der Kostenverteiler ist Bestandteil der Statuten.

Definition und Verteilung der Betriebskosten

Artikel 35

1. Als Betriebskosten gelten alle Aufwendungen des Verbandes für den Betrieb und den Unterhalt der Verbandsanlagen sowie die administrativen Kosten, die nicht unter Art. 34 der vorliegenden Statuten fallen und sämtliche der ARA Region Sensetal zu entrichtenden Gebühren.
2. Die Betriebskosten werden nach dem im Statutenanhang aufgeführten Betriebskostenverteiler der ARA Region Sensetal berechnet, soweit sich dieser auf die Verbandsgemeinden bezieht. Der Kostenverteiler ist Bestandteil der Statuten.

V. Austritte, Auflösung

Austritt

Artikel 36

1. Eine Verbandsgemeinde kann auf Ende des Geschäftsjahres, mit vorgängiger dreijähriger Kündigungsfrist, jedoch frühestens 25 Jahre nach der Inbetriebnahme der verbandseigenen Anlagen und nach Stellungnahme der zuständigen kantonalen Instanzen, aus dem Verband austreten.
2. Die austretende Gemeinde hat weder auf die bezahlten Beiträge, noch auf einen Teil des Verbandsvermögens einen Anspruch.
3. Die austretende Gemeinde haftet für im Zeitpunkt des Austrittes bestehende Verpflichtungen noch während 10 Jahren seit dem Austritt solidarisch.
4. Der Austritt bedarf der Genehmigung des Amtes für Umwelt.

Auflösung

Artikel 37

1. Der Verband kann durch einstimmigen Beschluss der Verbandsgemeinden oder durch Beschluss des Staatsrates aufgelöst werden.
2. Eventuelle Vermögenswerte oder ungedeckte Schulden werden gemäss dem Baukostenverteiler aufgeteilt.
3. Der Auflösungsbeschluss ist der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft zur Genehmigung zu unterbreiten.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Sprachen

Artikel 38

1. Die vorliegenden Statuten werden in deutscher und französischer Sprache veröffentlicht. Massgebend ist der deutsche Text.
2. Auf Verlangen einer Verbandsgemeinde werden auch andere Dokumente in französischer Sprache abgefasst.

Inkrafttreten der Statuten

Artikel 39

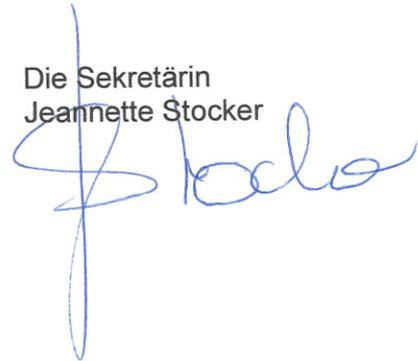
Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft.

Beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 19. Mai 2010

Der Präsident
Urs Leicht



Die Sekretärin
Jeannette Stocker



Genehmigt durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft 03 AVR. 2012

Die Staatsrätin, Direktorin

Marie Garnier

